

Allein diese Regel ist zu verstehen: unter der Bedingung, daß die Ausführung der Restitution vor der Losprechung nicht allzu schwer und das Wiederkommen zum selben Beichtvater dem Beichtlinde leichter ist, als nach empfanger Losprechung die Restitution auszuführen. So würde allerdings leicht dann zu urteilen sein, wenn das Beichtkind schon mehrmals beim Beichten zur Restitution ermahnt worden wäre und trotzdem dieselbe schuldböll unterlassen hätte, wiewohl auch da Ausnahmsfälle von der Regel vorkommen können.

In unserm Falle aber wird Titus zum erstenmale zur Restitution vom Beichtvater angehalten. Daß Titus durch den Beichtvater die Restitution besorgen lasse, und zwar noch mit gegründeter Furcht, dadurch beim Meister in schweren Verdacht zu kommen, dazu ist er keineswegs gehalten. Wenn er also ehrlich verspricht, sobald er heimkehre, den gestohlenen Gegenstand heimlich wieder zu restituieren, so steht der sofortigen Losprechung nichts im Wege. Ja, falls die Zurückgabe des Instruments überhaupt den Dieb in Verdacht bringen würde: dann dürfte dieser statt des entwendeten Gegenstandes den Wert desselben dem Herrn erstatten, und auch auf ein solches Versprechen hin absolviert werden. Daß der Beichtvater ein eidlches Versprechen forderte, war unklig und übertrieben; die Kirche pflegt ein eidlches Versprechen der Besserung nur bei enormen Fällen zu fordern.

Hiermit sind auch die anderen Fragen erledigt. Zu einer bloß bedingten Losprechung hätte nur dann der Beichtvater einen Grund, wenn er vernünftiger Weise an der guten Disposition des Titus zweifelte und dennoch es für nicht tunlich erachtete, ihn einfach hin abzuweisen. Allein da müßte doch Titus im guten Glauben einer genügenden Disposition sein; alsdann ist aber gar nicht abzusehen, wie derselbe nicht auch wirklich den guten Willen bezüglich der Restitution hätte. Auf die tatsächliche zukünftige Wiedererstattung darf sich nie und nimmer die bedingte Losprechung beziehen. — Eine Verweigerung der Losprechung oder vielmehr ein Verschieben derselben würde unter den gegebenen Umständen unklig und unrecht gewesen sein.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eine gemischte, bloß in der Pfarrkirche des katholischen Brautteiles, verkündigte Ehe und ihre rechtliche Wirkung.) In der katholischen Pfarrkirche zu N. wurde eine gemischte Ehe, der Bräutigam war evangelisch, die Braut katholisch, unter folgenden Umständen geschlossen: Die Brautleute erschienen beim katholischen Pfarramte und äußerten ihr Vorhaben, einander ehelichen zu wollen. Die gesetzlichen Kautelen wurden abverlangt und ohne alle Weigerung gegeben, worauf die beabsichtigte Ehe in der katholischen Kirche in gewöhnlicher Weise verkündigt wurde. Da der evangelische Seelsorger die Verkündigung der Ehe wegen von dem nichtkatholischen Brautteile geleisteten Kautelen (vgl. die Konstitution

„Romanus Pontifex“ Gregors XVI. vom 22. Mai 1841) verweigerte, wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dezember 1868, (R.-G.-Bl. Nr. 4, Art. 2.) die betreffende Bezirkshauptmannschaft um Bornahme derselben vom katholischen Pfarramte rechtzeitig ersucht. Doch was geschah? Aus einer unaufgeklärten Ursache¹⁾ unterließ die Bezirkshauptmannschaft, die Brautleute zu verhünden und auch dem protestantischen Seelsorger wurde die gesetzliche Weisung, beziehungsweise Aufforderung, wegen verweigerter Verkündigung der betreffenden Ehe nicht zugestellt. Nachdem seit der in der katholischen Pfarrkirche stattgefundenen Promulgierung der Ehe bereits fünf Wochen abgelaufen waren, ohne daß das katholische Pfarramt von der geschehenen Verkündigung der Ehe durch die Bezirkshauptmannschaft verständigt worden wäre, wurden die betreffenden Brautleute nach katholischem Ritus getraut und der Akt in der Trauungsmatrik gehörig eingetragen.

Jetzt trat aber der evangelische Geistliche als der zuständige Seelsorger des nichtkatholischen Bräutigams gegen dessen Ehe auf und bestritt ihre Gültigkeit, weil sie nicht, wie das Gesetz vorschreibt (bürgerliches Gesetzbuch §§ 69 und 71), in der Kirche bei der Brautleute, beziehungsweise nicht (suppliend) von der politischen Behörde, verkündigt wurde, und drang darauf, damit die mit dem vernichtenden Hindernis des Mangels des Aufgebotes (bürgerliches Gesetzbuch §§ 69 und 74), also ungültig geschlossene Ehe behördlich für null und nichtig erklärt werde. Von der Bezirkshauptmannschaft abschlägig beschieden, ergriff der evangelische Seelsorger den Rekurs an die Statthalterei in Prag, welche denselben an den Gerichtsweg verwiesen und die Erledigung der Beschwerde dem Kreisamte Žižín abgetreten hat.

Diese Instanz hat nun unter dem 26. September 1901, E. II. 183, die Entscheidung dahin gefällt, daß kein Grund vorliege, eine Verhandlung behufs Nachweises der Ungültigkeit der betreffenden Ehe einzuleiten, und zwar erstens deshalb, weil laut § 94 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ungültigkeit einer Ehe nur dann von Amts wegen zu untersuchen ist, wenn der Ehe eines von den in den §§ 56, 62, 63, 68, 75 und 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Hindernissen im Wege steht, zu welchen vernichtenden Ehehindernissen der Mangel des Aufgebotes nicht zählt, sodann aber auch aus dem Grunde nicht, weil kein Ansuchen (Beschwerde) vorliegt, woraus entnommen werden könnte, daß jemand durch die mit dem Hindernis des Mangels des Aufgebots eingegangene Ehe in seinen Rechten gefränkt worden wäre.²⁾ — Wie man sieht, hat das Zivilgericht

¹⁾ Man hat aus guten Gründen von der Aufklärung bei der politischen Behörde Abstand genommen. — ²⁾ Die in den zitierten Paragraphen des genannten Gesetzbuches angeführten Hindernisse sind folgende: Entführung, Eheband, höhere Weihe und feierliche Gelübde, Religionsverschiedenheit, Bluts-

die Nullitäts-Beschwerde des evangelisch-protestantischen Geistlichen abgewiesen und damit die betreffende Ehe wenigstens dem Scheine nach als gültig anerkannt, deren Gültigkeit nach dem kirchlichen Ehrechte außer Zweifel steht, nach welchem bekanntlich der Mangel des Aufgebotes kein trennendes Ehehindernis bildet und die Ehe nach der einstimmigen Lehre der Kanonisten und nach der ausdrücklichen Entscheidung der heiligen Kongregation des Tridentinischen Konzils selbst dann als gültig angesehen wird — vorausgesetzt, daß ihr kein vernichtendes Hindernis im Wege steht — wenn sie überhaupt nicht promulgiert und vom Aufgebot nicht dispensiert worden wäre.¹⁾ Ferner ist wohl zu beachten, daß die Ehe, wie oben bemerkt wurde, ganz nach der Bestimmung des kirchlichen Gesetzes dreimal in der katholischen Kirche gehörig verkündigt und da kein Hindernis zum Vorschein gekommen, in Gegenwart des zuständigen katholischen Pfarrers geschlossen wurde. Nach dem Gesagten wäre demnach hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe keine Schwierigkeit und könnte man den fraglichen Fall vollkommen auf sich beruhen lassen, wie es auch tatsächlich geschehen ist und so den Bestimmungen des Kirchengesetzes volle Rechnung getragen wurde.

Es entsteht nun aber die Frage, ob die betreffende Ehe auch nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes als rechts gültig angesehen werden könne. Darüber läßt sich streiten. Wird der ganze Sachverhalt genau erwogen und die Umstände berücksichtigt, unter welchen diese Ehe eingegangen wurde, so dürfte diese Frage zu verneinen sein. Denn erstens, es steht einmal fest, daß die Ehe nur in der katholischen Kirche, also bloß in der Pfarrkirche des einen Brautteiles, verkündigt wurde. In der evangelischen Kirche als dem Pfarrbezirke des anderen, nichtkatholischen Brautteiles, beziehungsweise von der zuständigen politischen Behörde dieses Brautteiles, wurde die Ehe — in Ergänzung des verweigerten Aufgebotes in der evangelischen Kirche, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 4) bestimmt — erwiesenermaßen nicht aufgeboten. Daraus geht hervor, daß sie sowohl gegen die Bestimmung dieses Gesetzes als auch gegen die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 69 u. 74), mithin ungültig, geschlossen wurde.

verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Verbrechen, Heimlichkeit. Wie man sieht, führt das Gesetzbuch den Mangel des Aufgebotes der Ehe unter den genannten Hindernissen nicht an.

¹⁾ Vergleiche Ferraris, *Prompta biblioth. can. s. v. denuntiationes* (matrim. art. IV.); Heiss, *De matrimonio. Monachii 1861*, pag. 62. Der Pfarrer aber, der einer solchen Eheschließung assistieren würde, würde eine dreijährige Suspension ab officio infurieren, ja könnte nach Umständen — wenn seine Schuld groß und vollkommen erwiesen wäre — auch mit der Suspension a beneficio gestrafft werden. Ebenso würden die betreffenden Brautleute und Zeugen ihrer unerlaubten Eheschließung kirchlichen Strafen verfallen. Vergleiche darüber Benedict XIV. *De synod. dioeces.*, lib. XII. cap. 6. Ausführlich handelt darüber Sanchez, *De matrimonio*, lib. III. disput. 48. et 51. Ferraris l. c. num. 3—10. Cfr. Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. et 5. de ref.

Die erwähnte gerichtliche Entscheidung enthält offenbar keine meritorische Lösung dieser Frage, vielmehr, genau besehen, umgeht sie dieselbe, da sie bloß auf jene Fälle hinweist, in welchen die Ungültigkeit der Ehe nach der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches von amtswegen zu untersuchen ist. Da aber dieses Gesetzbuch unter jenen Fällen (vergleiche oben) die Unterlassung der Verkündigung der Ehe überhaupt oder gar nur in einem der beiden Pfarrbezirke der Brautleute — wie es in unserem Falle geschehen ist — nicht anführt, hat das Gericht konsequenterweise die Untersuchung über die Giltigkeit, beziehungsweise Ungiltigkeit, der betreffenden Ehe abgelehnt, welche Entscheidung mit Rücksicht auf die Bestimmung des genannten Gesetzbuches zwar vollkommen korrekt und der gegebenen rechtlichen Basis ganz entsprechend, aber für die Lösung unserer Frage durchaus ohne Belang ist. Denn die mit dem Zivilrechte vollkommen übereinstimmende Erklärung des Gerichtes, es sei kein Grund (eigentlich Rechtsgrund) vorhanden, eine Nullitätsverhandlung in Betreff der fraglichen Ehe einzuleiten, kann offenbar ihre zivilrechtliche Giltigkeit nicht bewirken, zumal ja, wie aus dem Bescheide klar hervorgeht, die diesfällige, nach den Grundsätzen sowohl des Kirchen- als des Zivilrechtes absolut notwendige Untersuchung überhaupt nicht gepflogen und der Rechtsfall „in statu quo“ gelassen wurde. Hieraus erhellt, daß nach dem früher Gesagten, wenn man die Sachlage genau berücksichtigt und die Motivierung der gerichtlichen Entscheidung, die auf die juristische Lösung der vorliegenden Frage gar nicht eingehst, genau erwägt, die Ehe als gegen die bestehenden gesetzlichen Verordnungen geschlossen angesehen werden muß, woraus folgt, daß der bürgerlichen Giltigkeit derselben, ohngeachtet der Bestimmung des § 99 des bürgerlichen Gesetzbuches — wornach die Vermutung immer für die Giltigkeit der Ehe streitet und das behauptete Ehehindernis vollständig bewiesen werden muß — die notwendige zivilrechtliche Grundlage fehlt.

Auch ist nicht zu übersehen, daß der gerichtliche Bescheid, in Konsequenz der Ablehnung der Ungültigkeits-Untersuchung der betreffenden Ehe, den eigentlichen Sachverhalt gar nicht in Erwägung gezogen hat, wobei es sich herausgestellt hätte, daß die Ehe weder im Pfarrbezirke, noch im politischen Bezirke des einen Ehewerbers wie das Gesetz unter sonstiger Nullität des Aktes bestimmt, promulgiert wurde, daß sie mithin mit dem vernichtenden Hindernis des Mangels des Aufgebotes geschlossen und daher ungültig eingegangen wurde. Daß die Brautleute von dem Hindernis keine Kenntnis hatten und an der Ungültigkeit ihrer Ehe in foro civili keine Schuld tragen, spricht zwar mit Rücksicht auf § 102 des bürgerlichen Gesetzbuches zu ihren Gunsten, ist aber für die Sache selbst irrelevant, zumal die betreffenden, die Ungültigkeit der Ehe in einem solchen Falle statuierenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches (vergleiche oben)

dieses Umstandes nicht erwähnen und daher auch hier der Grundsatz gilt: „Ubi lex non distinguit, neque nos possumus distinguere.“ Wer das Zustandekommen dieser zivilrechtlich ungültigen Ehe ver- schuldet hat, wurde bereits oben bemerkt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das betreffende Hindernis nachträglich mit Dispens der politischen Landesstelle be- hoben und die Ehe pro foro civili saniert werden könnte (vergleiche § 98 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches); hiezu müssen aber die beiden Eheleute einwilligen und um die fragliche Dispens bei der Statthalterei anzuuchen. Hiemit wäre aber die Sache durchaus nicht abgetan, denn mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 88 des mehrgenannten bürgerlichen Gesetzbuches müßten die „Zivilschein-ehegatten“ **abermals ihre Einwilligung zur Ehe** in forma Tridentina erklären, worauf der Alt in dem Trauungsbuche gehörig anzumerken wäre. Die Verkündigung der zu sanierenden Ehe würde selbstverständlich auf Grund der erteilten Dispens unterbleiben (vergleiche bürgerliches Gesetzbuch zitierter Paragraph.¹⁾)

Aus diesen kurzen Bemerkungen dürfte erhellen, wie notwendig es ist, bei Schließung von gemischten Ehen, selbst wenn die gesetzlichen Garantien gegeben wurden, auch in Betreff der Verkündigung derselben — besonders wenn der evangelische Geistliche die Verkündigung der Ehe des nichtkatholischen Brautteiles verweigert und selbe von der betreffenden politischen Behörde vorgenommen werden muß — mit möglichster Vorsicht vorzugehen und die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis der von der politischen Behörde ausgestellte Verkündschein der Brautleute vorliegt, da sich sonst der Seelsorger nebst vielen Unannehmlichkeiten große Verantwortung zuziehen würde und sogar die Giltigkeit der Ehe pro foro civili, wie unser Fall beweist, gefährdet werden könnte (vergleiche § 78 des bürgerlichen Gesetzbuches; § 70 instr. pro jud. eccl.). Also: „Deliberandum est diu, quidquid statuendum est semel. Vox constituto sera decreto venit“. Senec. Med. 198.

Königgrätz.

Dr. Anton Brüchta.

III. (**Onanismus.**) Leider wird diese unnatürliche Sünde, welche die Heiligkeit der Ehe so sehr entweicht, immer häufiger und verbreitet sich durch Schrift und Wort selbst in den Kreisen, die bis

¹⁾ Vergleiche die interessante Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen vom 13. Juli 1886, B. 6034, worin die nachträglich vom Aufgebot der Ehe erteilte Dispens mit vielem Scharfsinn **nur dann für wirksam erklärt wird**, wenn von derselben nach Vorschrift des Gesetzes Gebrauch gemacht, das ist, wenn die im § 88 a. b. G. B. gesetzte **Bedingung erfüllt** und daher die **Einwilligung zur Ehe abermals vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt wird**. „Consensus facit nuptias“. Vergleiche die Entscheidungen des genannten Gerichtshofes von Doktor Novak, 2. Band. S. 202—221.